

3. Die Bildung und Zusammensetzung des wissenschaftlich-ökonomischen Rates

3.1. Im wissenschaftlich-ökonomischen Rat beim Direktor des volkseigenen Kombinats sollen Persönlichkeiten mitwirken, die die Grundprobleme der Leitung des volkseigenen Kombinats, insbesondere die Probleme der prognostischen und perspektivischen Entwicklung, aus ihrer Tätigkeit und ihrem Wissen sachkundig beurteilen können und mit den Arbeitskollektiven des volkseigenen Kombinats eng verbunden sind. Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates müssen befähigt sein, die Grundprobleme der Leitung des volkseigenen Kombinats vom Standpunkt der gesellschaftlichen Interessen zu beurteilen und zur Entscheidungsvorbereitung konstruktiv beizutragen.

Davon ausgehend sollen im wissenschaftlich-ökonomischen Rat insbesondere tätig sein:

- Schrittmacher und Neuerer der Produktion
- Leitungskader der Betriebe und Betriebsteile des volkseigenen Kombinats, qualifizierte Ökonomen, Projektanten, Konstrukteure und Technologen, Vertreter des Arbeitsschutzes
- Wissenschaftler aus Forschungseinrichtungen des volkseigenen Kombinats, von Hochschulen, der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin oder aus anderen Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung
- Vertreter der Partei- und Gewerkschaftsorganisationen aus den Betrieben des volkseigenen Kombinats
- Mitarbeiter der zentralen und örtlichen Staatsorgane
- verantwortliche Vertreter der wichtigsten Zuliefer- und Abnehmer- bzw. Anwenderbereiche sowie der Außenhandels- und Binnenhandelsorgane und der Industrie- und Handelsbank.

3.2. Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates werden vom Direktor des volkseigenen Kombinats berufen. Die Berufung in den wissenschaftlich-ökonomischen Rat erfolgt, soweit es sich um Mitarbeiter des volkseigenen Kombinats handelt, nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen im Kombinat. Bei Mitarbeitern aus Organen und Einrichtungen, die nicht zum volkseigenen Kombinat gehören, ist die Zustimmung der zuständigen Leiter erforderlich.

3.3. Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates werden auf die Dauer von mindestens 2 Jahren berufen. Eine vorzeitige Abberufung unterliegt den gleichen Grundsätzen wie die Berufung (Ziff. 3.2.).

3.4. Die Anzahl der Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates ist nach der Größe des volkseigenen Kombinats und dem Charakter seiner Aufgaben zu bestimmen. Sie soll 30 Personen nicht überschreiten.

4. Die Arbeitsweise des wissenschaftlich-ökonomischen Rates

4.1. Die Beratungen des wissenschaftlich-ökonomischen Rates werden vom Direktor des volkseigenen Kombinats einberufen. Er legt auf der Grundlage eines Arbeitsplanes die Tagesordnung für die Beratung fest. Er hat zu gewährleisten, daß den Mitgliedern alle für eine qualifizierte Beratung notwendigen Informationen und Arbeitsmaterialien rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die geltenden Bestimmungen über den Geheimnisschutz¹ in den Staats- und Wirtschaftsorganen sind streng zu beachten (vgl. Ziff. 5.3.). Zu den Beratungen des wissenschaftlich-ökonomischen Rates können entsprechend dem Gegenstand der Beratung weitere Teilnehmer hinzugezogen werden.

4.2. Der Direktor des volkseigenen Kombinats kann Mitglieder mit Untersuchungen und der Vorbereitung von Stellungnahmen für die Beratungen im wissenschaftlich-ökonomischen Rat beauftragen. Soweit Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beauftragt werden, die nicht dem volkseigenen Kombinat angehören, ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Leiter herbeizuführen.

4.3. Der wissenschaftlich-ökonomische Rat tagt mindestens einmal im Quartal, über die Beratung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Ergebnisse sowie unterschiedliche Auffassungen zum Gegenstand der Beratung enthalten sein müssen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates

5.1. Jedes Mitglied des wissenschaftlich-ökonomischen Rates ist zur aktiven Mitarbeit an der Lösung der Aufgaben des volkseigenen Kombinats verpflichtet. Es ist insbesondere verpflichtet, die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Staatsführung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die sich daraus für das volkseigene Kombinat ergebenden Zielsetzungen und Aufgaben vor den Werktätigen in den Betrieben des volkseigenen Kombinats zu erläutern.

5.2. Jedes Mitglied des wissenschaftlich-ökonomischen Rates ist berechtigt und verpflichtet, durch Vorschläge, Hinweise und Kritik in den Beratungen des wissenschaftlich-ökonomischen Rates zur Verbesserung der Leitungstätigkeit des Direktors beizutragen. Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates haben das Recht, zu diesem Zweck Auskünfte vom Direktor des volkseigenen Kombinats zu fordern. Sie haben das Recht, dem Direktor Vorschläge für die zusätzliche Aufnahme wichtiger Fragen der Entwicklung des volkseigenen Kombinats in die Tagesordnung der Sitzung des wissenschaftlich-ökonomischen Rates zu unterbreiten.

5.3. Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates haben über alle vertraulichen Materialien und Vorgänge, von denen sie im Zusammenhang